

## INFORMATION

### Bewilligungen nach dem Tabaksteuergesetz 2022 (TabStG 2022) für Hanfprodukte (Rauchtabak)

#### 1. Bewilligungsantrag

Wenn Sie beabsichtigen, Hanfprodukte (Hanfblüten, Hanfzigaretten, etc.) herzustellen, zu beziehen, zu lagern sowie zu versenden, müssen Sie beim Zollamt einen Antrag auf Bewilligung stellen. Dafür stehen Ihnen drei Möglichkeiten (je nach Art Ihrer beabsichtigten Tätigkeit) zur Auswahl:

- **Tabakwarenherstellungsbetrieb** (§ 14 TabStG 2022)  
*Antragsformular VSt 18 Antrag auf Bewilligung eines Herstellungsbetriebes*
- **Tabakwarenlager** (§ 16 TabStG 2022)  
*Antragsformular VSt 19 Antrag auf Bewilligung eines Lagerbetriebes*
- **Registrierter Empfänger** (§ 19 TabStG 2022)  
*Antragsformular VSt 20 Antrag auf Bewilligung als registrierter Empfänger*

Die Antragsformulare finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Formulare.

Der jeweilige Antrag ist vollständig auszufüllen, auszudrucken und unterschrieben per Post an das Zollamt zu übermitteln. **Die Einbringung per E-Mail ist unzulässig. Per E-Mail einlangende Anträge können daher inhaltlich nicht geprüft oder bearbeitet werden.**

Dem Antrag sind zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:

- aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als drei Monate) bzw. Gewerbeberechtigung bzw. wenn in Österreich keine derartige Berechtigung vorliegt, ein vergleichbarer Nachweis der Registrierung aus einem anderen Staat;
- aktuelle Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder Erklärung, dass der Antragsteller Einnahmen/Ausgabenrechner ist;
- Erklärung über den voraussichtlich jährlichen Tabakwarenumsatz, berechnet nach Kleinverkaufspreisen sowie die durchschnittliche Lagerdauer (für Tabakwarenlager)
- Erklärung über die Berechnung der Sicherheit;
- Erklärung, dass der Wirtschaftsbeteiligte über einen Zugang zur Verbrauchsteuer Internet Plattform plus (VIP+) über FinanzOnline (FON) oder das Unternehmensservice-Portal (USP) verfügt bzw. die Webserviceanwendung über eine Schnittstelle zum BMF nutzt;

- vollständige und lückenlose Betriebs-/Ablaufbeschreibung (die erforderlichen Inhalte entnehmen Sie bitte der Liste lt. Pkt. 2);
- Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung weiterer Angaben
- Grundriss der Betriebsräumlichkeiten, die für die Herstellung und/oder Lagerung vorgesehen sind
- Sicherheitsleistung

Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn dem Zollamt sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

## **2. Inhalt Betriebs-/Ablaufbeschreibung**

Die Betriebs-/Ablaufbeschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil des Bewilligungsantrags nach dem TabStG 2022. Erst bei Vorliegen einer inhaltlich vollständigen Beschreibung können vom Zollamt die Bewilligungsvoraussetzungen geprüft werden.

Die erforderlichen Inhalte entnehmen Sie bitte beiliegender Auflistung.

## **3. Zuständige Zollstelle**

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Bewilligungserteilung ist für Herstellungs- und Lagerbetriebe die Zollstelle am Standort des Betriebes und für registrierte Empfänger die Zollstelle am Sitz Ihres Unternehmens. Das Zollamt Österreich und seine Zollstellen finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## **4. Allgemeine Informationen zum Verbrauchsteuerverfahren**

Allgemeine Informationen zum Verbrauchsteuerverfahren finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – im Formular *VSt INF 1 Versand von verbrauchssteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten*.

## **5. Bezug von Hanfprodukten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittstaat**

Der Bezug von Hanfprodukten (Rauchtabak) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist gemäß TabStG 2022 im Verfahren unter Steueraussetzung (§§ 16a, 18 TabStG 2022) zulässig. Die Beförderung ist im *Excise Movement and Control System* (EMCS) zu erfassen. Sollte im anderen Mitgliedstaat kein Steuerlager zur Verfügung stehen, wäre alternativ auch eine Beförderung (gleichfalls in EMCS) im steuerrechtlich freien Verkehr (§§ 26 – 28 TabStG 2022) zulässig. Im freien Verkehr benötigt der Versender im anderen Mitgliedstaat eine Zulassung als sog. zertifizierter Versender, der Empfänger in Österreich die Zulassung

als zertifizierter Empfänger nach § 27 TabStG 2022. Bei geplanten Einfuhren aus Drittstaaten wäre das erforderliche Zollverfahren vorab mit dem Zollamt Österreich abzuklären.

## **6. Tabakmonopol**

Der Handel mit Tabakerzeugnissen ist gem. § 5 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) verboten, soweit er nicht auf Grund einer Konzession als Tabaktrafikanter (§ 24) oder einer Bewilligung als Großhändler (§ 6) betrieben wird.

Kleinhandel ist den Tabaktrafikanter vorbehalten.

Der Großhandel ist grundsätzlich nur jenen gestattet, die berechtigt sind, Tabakerzeugnisse nach dem TabStG 2022 unter Steueraussetzung zu lagern oder zu beziehen. Das bedeutet, Sie müssen entweder über eine Bewilligung als Tabakwarenherstellungsbetrieb oder als Tabakwarenlager oder als Registrierter Empfänger verfügen, wenn Sie eine Großhandelsbewilligung beantragen möchten.

### **Monopolrechtliche Großhandelsbewilligung**

Zuständig für die Erteilung der Großhandelsbewilligung nach dem TabMG 1996 ist das Bundesministerium für Finanzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Großhandelsbewilligung ist eine (bereits erteilte) Bewilligung für ein Tabakwarenlager oder einen registrierten Empfänger

Bewilligungserfordernisse und Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der blg. Checkliste.

## **7. Zulassung von Tabakerzeugnissen**

Neuartige Tabakerzeugnisse benötigen in der Regel eine Zulassung, wenn sie erstmals in Verkehr gebracht werden sollen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig.

Zuständig ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) / Büro für Tabakkoordination.

<https://www.ages.at/ages/buero-fuer-tabakkoordination>

## **8. Hinweis**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Gesetze und informieren Sie sich über die von Ihnen einzuhaltenden Pflichten nach dem:

- Tabaksteuergesetz 2022
- Tabakmonopolgesetz 1996
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz